

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 26/0331
422 - Fachbereich Sport			Datum: 20.08.2026
Bearb.:	Bosdorf, Maximilian	Tel.: -121	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	02.09.2026	Vorberatung
Hauptausschuss	28.09.2026	Vorberatung
Stadtvertretung	06.10.2026	Entscheidung

Neufassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag:

1. Die Neufassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt wird beschlossen. Sie treten am 01.01.2027 in Kraft gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien vom 19.07.2016 außer Kraft.
2. Im Vorgriff auf die Neufassung gewährt die Stadt Norderstedt im Haushaltsjahr 2026 Zuschüsse für Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager für den Abrechnungszeitraum 01.07.2025 bis 30.06.2026 in entsprechender Anwendung von Teil B Ziffer 1 der Neufassung. Die zum Jahresbeginn 2026 nach bisherigem Recht gewährte Jugendförderung und der Verwaltungskostenzuschuss werden angerechnet.
3. Ebenfalls im Vorgriff gewährt die Stadt Norderstedt bereits im Haushaltsjahr 2026 Zuschüsse zu den Bewirtschaftungs- und Personalkosten vereinseigener Sportanlagen für die Kosten des Jahres 2025 in entsprechender Anwendung von Teil B Ziffer 9 der Neufassung; Anträge sind bis zum 15.10.2026 zu stellen. Auf die Zuschüsse für die Kosten der Jahre 2025 und 2026 werden die für diese Jahre gezahlten bisherigen Pauschalzuschüsse angerechnet.

Sachverhalt:

Ausgangslage

Die geltenden Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt wurden in der Sitzung am (Vorlage-Nr. B 16/0198) beschlossen und besitzen bis heute Gültigkeit. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen wurde eine komplette Überarbeitung vorgenommen. Die Neufassung ist in der Synopse (Anlage 1) dokumentiert; die „Anlage Datenschutz zur Sportförderrichtlinie der Stadt Norderstedt“ (Anlage 2) ist Bestandteil der Neufassung.

Zusammenarbeit in der interfraktionellen Arbeitsgruppe

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	----------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Zur Vorbereitung der politischen Beratung hat eine interfraktionelle Arbeitsgruppe den Verwaltungsentwurf intensiv und über Fraktionsgrenzen hinweg beraten und an zahlreichen Stellen weiterentwickelt.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Systemwechsel bei der Übungsleiter- und Vereinsmanagerförderung (Teil B Ziffer 1)

Die bisherige pauschale Jugendförderung und der Verwaltungskostenzuschuss entfallen. An ihre Stelle treten – analog zu den Richtlinien des Kreises Segeberg ein Zuschuss von 3,00 EUR je geleisteter Übungsstunde sowie ein jährlicher Vereinsmanagerzuschuss von 123,00 bis 153,00 EUR je nach Lizenzstufe. Die Förderung knüpft damit an die tatsächlich geleistete Übungsarbeit und die Qualifikation der Übungsleitungen anstatt an den bloßen Mitgliederbestand. Auf Vorschlag der Arbeitsgruppe wird sie zudem für den Wettkampfeinsatz bei Kinder- und Jugendmannschaften sowie bei inklusiven Sportlerinnen und Sportlern geöffnet.

Neuordnung der Zuschüsse zu Bewirtschaftungs- und Personalkosten vereinseigener Sportanlagen (Teil B Ziffer 9)

Die bisherigen flächen- und anlagenbezogenen Pauschalen werden durch eine Erstattung von bis zu 90 % der tatsächlichen und belegbaren Bewirtschaftungs- und Personalkosten des Vorjahres ersetzt. Zur Sicherung der Planbarkeit für den Haushalt wird die Gesamtförderung auf das Auszahlungsniveau des Jahres 2025 (485.000 EUR) begrenzt. Jeder Verein erhält eine einmalig festgestellte individuelle Förderquote; über deren Anpassung bei wesentlichen Veränderungen und über den Zugang neuer Vereine entscheidet der Ausschuss für Schule und Sport im Einzelfall.

Kooperations- und Gemeinwohlorientierung (Präambel; Teil C Ziffern 1.2, 1.3, 2.2, 2.3)

Eine neue Präambel stellt die Förderung unter den Leitgedanken „Kooperation und Gemeinwohl“: Anträge, die auf Zusammenarbeit zwischen Vereinen zielen, können bevorzugt gefördert werden. Beim geförderten Sportstättenbau gilt künftig ein Kooperationsvorrang; geförderte Anlagen sind während der zwanzigjährigen Zweckbindungsfrist anderen Norderstedter Vereinen im Bedarfsfall kostenneutral zur Mitnutzung zu öffnen.

Angleichung der Wettkampf- und Fahrtkostenförderung an die Kreisregelungen (Teil B Ziffer 3)

Die §§ 1 bis 3 der Richtlinien des Kreissportverbandes Segeberg e. V. werden übernommen; das Verfahren läuft damit für Vereine und Verwaltung einheitlich mit dem Kreis. Die Fördersätze werden neu gestaffelt: 20 % für den regulären Wettkampf- und Ligabetrieb, 25 % für Landes- und Norddeutsche Meisterschaften, ein Drittel ab Deutschen Meisterschaften (bisher 50 bzw. 75 %). Das konzentriert die Mittel auf herausgehobene Wettbewerbe und trägt zur Finanzierung der neuen Förderschwerpunkte bei.

Der Entwurf wurde mit dem Fachbereich Recht und dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Norderstedt abgestimmt.

Übergangsregelung zur Übungsleiterförderung 2025/2026

Der Kreis Segeberg fördert Übungsleiterinnen und Übungsleiter nur, wenn sich die Standortkommune in mindestens gleicher Höhe beteiligt. Der Abrechnungszeitraum 01.07.2025 bis 30.06.2026 ist bereits abgelaufen, die neuen Richtlinien treten jedoch erst zum 01.01.2027 in Kraft. Ohne eine städtische Beteiligung droht den Vereinen daher der Ausfall sowohl der Kreis- als auch der Stadtförderung. Der Zuschuss soll deshalb im Vorgriff gezahlt werden – auf Grundlage der vom Kreis geprüften und anerkannten Abrechnungen und ohne eigenes städtisches Antragsverfahren.

Übergangsregelung zu den Zuschüssen für Bewirtschaftungs- und Personalkosten

Das neue Erstattungssystem wird erstmals im Haushaltsjahr 2026 für die Kosten des Jahres 2025 angewendet. Dabei werden die bereits für 2025 gezahlten Pauschalzuschüsse auf den neuen Zuschuss angerechnet. Für die Kosten des Jahres 2026 gilt dasselbe Verfahren. Der entsprechende Zuschuss wird 2027 gewährt und um die für 2026 gezahlten Pauschalzuschüsse gekürzt.

Damit erhalten die Vereine in den Jahren 2026 und 2027 jeweils eine Zahlung und erreichen bereits das Förderniveau des neuen Systems. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Das Gesamtfördervolumen von 485.000 EUR, die individuellen Förderquoten und die Fördergrenze von 90 Prozent gelten bereits ab der ersten Anwendung im Jahr 2026. Der zusätzliche Nachweisaufwand bleibt gering. Die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Energieabrechnungen und Personalkostenaufstellungen für 2025, liegen den Vereinen in der Regel bereits vor. Die rückwirkende Anwendung ist daher zumutbar.

Finanzierung:

Übergangsregelung Übungsleiterförderung 2025/2026:

Der städtische Zuschuss ergibt sich aus den vom Kreis anerkannten Abrechnungen abzüglich der angerechneten Zuschüsse; er kann erst nach Vorliegen der Kreisabrechnung beziffert werden (voraussichtlich rd. 180.000 EUR).

Übergangsregelung Bewirtschaftungs- und Personalkosten:

Der Mehraufwand der Haushaltsjahre 2026 und 2027 beschränkt sich durch die Anrechnung der Pauschalzuschüsse jeweils auf den Aufstockungsbetrag innerhalb des gedeckelten Gesamtvolumens von 485.000 EUR.

Neufassung ab 2027:

Bei gleichbleibender Antragslage ergibt sich ein jährlicher Zuschussbedarf von ca. 745.000 EUR; im Haushaltsjahr 2027 fällt er aufgrund der Anrechnung der für 2026 gezahlten Pauschalzuschüsse (Ziffer 3 des Beschlussvorschlages) geringer aus.

Im Haushaltsjahr 2026 steht bei dem Produktkonto 421000.531800 ein Betrag in Höhe von 653.600 EUR zur Verfügung (davon sind am 20.08.2026 noch 526.053,41 EUR verfügbar).

Im Haushaltsjahr 2027 steht bei dem Produktkonto 421000.531800 ein Betrag in Höhe von 640.300 EUR zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage 1 - Synopse Neufassung Sportförderrichtlinien

Anlage 2 - Anlage Datenschutz zur Sportförderrichtlinie der Stadt Norderstedt